

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend die Dappenthalsfrage.

(Vom 22. Januar 1863.)

Tit. I

Der Vertrag, welcher Ihnen zur Ratifikation vorliegt, hat die einstimmige Billigung sämmtlicher Mitglieder der Kommission gefunden. Sie hält denselben in jeder Beziehung für vortheilhaft und derart lautend, daß die Würde der Schweiz vollständig gewahrt erscheint. Vom militärischen Gesichtspunkte aus betrachtet, enthält er keinerlei wirkliche Beeinträchtigung der allgemeinen Landesvertheidigung, wie man sie mehrseitig zu fürchten scheint. In der That verbleiben der Schweiz diejenigen Stellungen, welche gegen einen durch den Engpaß St. Cergue vordringenden Angriff zu besetzen wären, und sie verliert keineswegs den Besitz derselben durch den im ersten Vertragsartikel festgesetzten Austausch einer Strecke Landes in der Ausdehnung von sieben Quadratkilometer gegen eine andere, gleich große Bodenfläche. Das Dappenthal bildet eine Art Dreieck, dessen Basis sich auf die Dôle und den Noirmont, oder mit andern Worten auf einen Kamm des Jura stützt, und dessen gegen Abend gefehrte Spitze über die von les Rousses nach der Faucille und dem Pays de Gex führende Straße hinausreicht. Eine waldige Anhöhe, genannt Mont des Tuffes, tritt in jener Spitze hervor. Vor der Erbauung der Festung les Rousses hatte der Mont des Tuffes für die Schweiz einige Wichtigkeit, weil man dort einen Beobachtungsposten aufstellen konnte, um sich von feindlichen Bewegungen unterrichtet zu halten. Gegenwärtig jedoch wäre ein solcher Posten der Gefahr ausgesetzt, durch die Festungsbesatzung bei Nacht aufgehoben zu werden. Man muß demnach auf ihn verzichten, oder doch nur einige Mann dort aufstellen, um eine allfällige Gränzverletzung anzuzeigen; denn überall, wo sich ein Feind auf Schweizergebiet zeigt, soll ihn die Kugel des Schützen empfangen. Dieß ist eine Pflicht, der wir uns nicht entziehen können. Daher erscheint die Anhöhe des Tuffes für die Vertheidigung eher nachtheilig, als förderlich.

Die Vertheidigung des Engpasses St. Cergue ist nur in ihm selbst möglich, und unter Benützung aller Vortheile der Anhöhen, in deren Besitz man verbleibt, und von denen aus das ganze Thal beherrscht wird. Uebrigens darf diese Vertheidigung einem bloßen Detaschement anvertraut werden; denn die Hauptmacht würde ohne Zweifel irgend eine solche

Zentralstelle am Fuße des Jura, hinter der Gebirgskette einnehmen, welche ihr gestattete, sich rasch und auf dem kürzesten Wege überallhin zu begeben, wo ihre Anwesenheit erforderlich wäre. Es kann daher keine Rede sein von strategischen Operationen, von Angriffsbewegungen auf der Basis des Dappenthalles; derartige Bewegungen gehen vom Mittelpunkt und nicht von der Gränzlinie aus, wo man nur schwache Abtheilungen oder Beobachtungsposten aufstellen kann.

So ist denn der jenseits der Hauptstraße liegende Theil des Thales für die Vertheidigung des Engpasses St. Cergue, welcher in Wirklichkeit eines der Thore der Schweiz bildet, ohne Bedeutung. Die Maßregeln, um den Feind im Engpaß aufzuhalten, oder um sein Vordringen zu verzögern, bleiben die gleichen, ob nun die Schweiz jenen Theil des Thales besitze oder nicht.

Man darf ihn daher füglich abtreten, wosern es unter ehrenhaften Bedingungen geschehen kann, und die Schweiz dabei im Uebrigen ihren Vortheil findet. Nach dem Vertrage nun wird der fragliche Theil des Thales gegen eine gleich große Bodenfläche ausgetauscht, und Frankreich verpflichtet sich, auf dem Mont des Tullies keine Festung zu errichten, welche Errichtung übrigens für uns eine mehr demüthigende als gefährliche Drohung enthielte. Dessen ungeachtet übernimmt Frankreich nach unserm Wunsche diese Verpflichtung, zwar allerdings unter der Bedingung, daß wir unsererseits auf dem uns zugeschiedenen Gebiete ebenfalls keine Festung erbauen dürfen; allein diese Verpflichtung können wir um so mehr ohne Gefährdung eingehen, als wir ohnehin niemals an eine solche Maßregel dächten.

Vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist der Vertrag für die Schweiz nicht minder vortheilhaft, indem er einem nur zu lange bestandenen Verhältniß ein Ende macht; von nun an weiß man doch, ob die französischen Geseze oder diejenigen des Kantons Waadt in den durch die Straße getrennten Gebietstheilen zur Anwendung zu kommen haben. Der ganze dießseitige Theil ist entschieden schweizerisch und den eidgenössischen, so wie den waadtländischen Gesezen unterworfen. Kein Zweifel, keine Ungewißheit, sei es eine wirkliche oder nur fingirte, können auf Seite derjenigen Einwohner obwalten, welche sich gern den ihnen lästig dünkenden Verpflichtungen entziehen. Ferner verletzt der Vertrag Niemanden in seinem Vaterlandsgefühl, indem er den Bewohnern des weggetauschten Theiles freistellt, sich inner Jahresfrist für schweizerisch zu erklären, um künftig unter den schweizerischen Gesezen zu leben, soweit unsere Mitbürger dieß im Auslande können. Sie haben die Wahl, Schweizer zu bleiben oder Franzosen zu werden, gleichwie die Bewohner des von Frankreich abgetretenen Gebietstheiles in der nämlichen Frist sich als Franzosen erklären können. Diese Befugniß, seine Nationalität beizubehalten, ist, wie billig, eine gegenseitige. Solcherweise schont der Vertrag ein ehrenhaftes Gefühl, und wir dürfen wohl dieser unsern Angehörigen gewahrten Berechtigung einigen Werth beilegen.

Endlich spricht noch folgende Erwägung für die Annahme des Vertrages. Die Straße, welche durch das Dappenthal führt und dasselbe auf eine Länge von 6 Kilometer durchschneidet, bildet bei bisheriger Sachlage eine beständige Veranlassung zur Verletzung unserer Neutralität, da sie die einzige fahrbare Verbindung zwischen zwei wichtigen französischen Gebietsstrecken, les Rousses und Pays de Gex ist. Sie ist für uns gleichsam ein schlechter Blizableiter, der den Bliz herbeizieht, ohne vor ihm zu schützen. Durch die Abtretung dieser Straße, die übrigens von Frankreich, durch französische Wegmacher, unterhalten wird, beugen wir dieser beständigen Gefahr, sowie Ereignissen vor, welche in einem leicht denkbaren Falle die ernstesten Folgen für uns nach sich ziehen könnten.

Ungeachtet aller dieser bezeichneten günstigen Verumständen hat Ihre Kommission indessen dem Vertrag vom 8. Dezember 1862 nur mit Rücksicht darauf ihre Billigung erteilt, daß sie in demselben im Grunde lediglich eine Gränzberichtigung erblicken konnte, und daß seine Grundlagen nur im Einverständniß mit den Behörden des beteiligten Kantons aufgestellt wurden. In jedem andern Falle, zumal wenn es sich um eine wirkliche Gebietsabtretung handelte, würde die Kommission dieselbe, als der Bundesverfassung entgegen, welche im Art. 5 die Unverletzlichkeit des Gebietes der Kantone gewährleistet, mißbilligt haben. Hauptsächlich also, weil es sich in Wirklichkeit nur um eine Gränzberichtigung durch Austausch einer Strecke Landes gegen eine andere angränzende handelt, und weil dieser Austausch nur einen einzelnen Kanton angeht, der hiezu durch Schlußnahme seines Großen Rathes die Zustimmung gegeben hat, ist Ihre Kommission für den ihr vorgelegten Vertrag. Ohne diese beiden Umstände, daß es sich nur um eine Gränzberichtigung durch gegenseitige Abtretungen und zudem nur um eine solche auf dem Gebiete eines einzigen Kantons handelt, würde sie den Vertrag von der Hand weisen.

Die Kommission hätte gewünscht, die Unterschrift eines Mitgliedes des Staatsrathes des als nahe beteiligte Partei erscheinenden Kantons Waadt neben denjenigen der Vertreter der beiden vertragschließenden Staaten zu sehen; denn solche Verträge sollten nicht anders als mit Einwilligung und Ermächtigung des betreffenden souveränen Staates abgeschlossen und endgültig festgestellt werden. Wenigstens wäre dieß die Art, wie man in der Eidgenossenschaft verfahren sollte.

Wie dem nun aber auch sei, so schlägt Ihnen die Kommission aus den oben dargelegten Gründen die Annahme der nationalrätlichen Beschlusfassung über Ratifikation des am 8. Dezember 1862 zwischen dem Bundespräsidenten und dem französischen Gesandten abgeschlossenen Vertrages vor.

Bern, den 22. Januar 1863.

Der Berichterstatter der Kommission:
General G. H. Dufour.

Bericht der ständeräthlichen Kommission , betreffend die Dappenthalfrage. (Vom 22. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1863
Date	
Data	
Seite	506-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.